

01.09.93

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden

Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in bezug auf die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden

KOM(93) 339 endg.; Ratsdok. 8366/93

630/93

KEP-AE-Nr.: 932501

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 01. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 40/87 = AE-Nr. 870079

Begründung

1. Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates⁽¹⁾ einen Bericht über deren Durchführung vorgelegt. Nach dieser Verordnung sind pro Kalenderjahr, pro Zollstelle und je Erzeugnissektor bei mindestens 5% der vorgelegten Ausfuhranmeldungen, für die Ausfuhrerstattungen beantragt werden, von den Zollstellen vor Ort Warenkontrollen vorzunehmen. Dieser Bericht, der durch einen weiteren Bericht ergänzt wurde, ergibt, daß der rigide Kontrollsatz von 5% pro Sektor eine höhere Wirksamkeit der Kontrollen verhindert, da die personelle Manövrierermasse der Kontrollstellen nicht ausreicht, um die von ihnen durchzuführenden Kontrollen auf die Erzeugnisse mit hohem Risiko zu konzentrieren, wenn gleichzeitig Kontrollen von 5% pro Sektor stattfinden müssen.

Die Kommission schlägt deshalb eine Änderung der genannten Verordnung vor, indem der Satz von 5% je Erzeugnissektor durch einen Satz von 5% auf die Gesamtheit der Sektoren ersetzt werden kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat eine systematische Auswahl der zu kontrollierenden Ausfuhren aufgrund einer Risikoanalyse trifft. Jedoch gilt auch in diesem Fall je Sektor nach wie vor ein Mindestsatz von 2%.

Zweck dieser Änderung ist es, die personellen Ressourcen der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der mit hohem Risiko verbundenen Ausfuhren freizusetzen. Dies bedeutet auch, daß die Kommission aus einer wirksameren Kontrolle Nutzen zöge, da ungerechtfertigte und zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehende Ausgaben vermieden würden.

Die wirksame Kontrollen der mit Ausfuhrerstattungen getätigten Agrarexporte und die sich für den Gemeinschaftshaushalt ergebenden beträchtlichen finanziellen Risiken machen es unerlässlich, einheitliche Regelungen auf der Ebene der Gemeinschaft zu erlassen.

Da die bisher geltenden Bestimmungen durch eine Verordnung des Rates erlassen worden sind, ist die in Betracht gezogene Änderung ebenfalls in Form einer Ratsverordnung vorzunehmen.

2. Aus dem Zusatzbericht ergibt sich weiterhin, daß - um der Substitutionsgefahr entgegenzuwirken - insbesondere wenn die Ausfuhrabfertigung bei einem Binnenzollamt stattfindet, es nötig ist, je Ausgangszollstelle ein Mindestmaß an stichprobenweiser Warenkontrolle vorzuschreiben.

Zweck der vorgeschlagenen Änderung ist es, eine Substitution von Waren zwischen der Abgangszollstelle und der Ausgangszollstelle in der Gemeinschaft zu verhindern. Dies hätte zur Folge, daß die Gemeinschaft zum Vorteil des Gemeinschaftshaushalts weniger ungerechtfertigte Ausfuhrerstattungen gewähren müßte.

3. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.
4. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16.2.1990, S. 6

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) NR. /93 DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates
über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden⁽³⁾, hatte die Kommission dem Rat einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung vorzulegen.

Aus diesem Bericht und einem ergänzenden Bericht geht hervor, daß einige zu starre Regeln mitunter einer wirksameren Kontrolle im Wege stehen. Die Risikoanalyse kann besser angewendet werden, wenn die Kontrollstellen über einen größeren Spielraum für die Ausrichtung ihrer Kontrollen verfügen.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

Da ein Kontrollsatz von 5 % je Erzeugnissektor und je Zollstelle eingehalten werden muß, ist es kaum möglich, den Einsatz der Kontrollbeamten auf Ausfuhren zu konzentrieren, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind.

Der Kontrollsatz von 5 % wird beibehalten, jedoch gleichzeitig alternativ eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, die es den Kontrollstellen gestattet, ihre Kontrollen auf Erzeugnisse mit erhöhtem Risiko auszurichten.

Um insbesondere bei Ausfuhranmeldungen, die bei einer Binnenzollstelle vorgelegt und angenommen wurden, der Gefahr einer nachträglichen Vertauschung vorzubeugen, ist es nötig, die Möglichkeit vorzusehen, je Ausgangszollstelle einen Mindestsatz von repräsentativen Warenstichproben vorzuschreiben.

Um sicherzustellen, daß die Kontrollbestimmungen für Ausfuhrerstattungen in der gesamten Gemeinschaft wirksam angewandt werden und im Hinblick auf die finanziellen Risiken für die Gemeinschaft müssen die Vorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 388/90 erhält folgende Fassung:
2. Nach Maßgabe der nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegenden Bestimmungen gilt der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Kontrollsatz
 - Je Zollstelle,
 - Je Kalenderjahr und
 - Je Erzeugnissektor,

Der Kontrollsatz von 5 % je Erzeugnissektor kann jedoch durch einen Kontrollsatz von 5 % insgesamt für alle Sektoren ersetzt werden, sofern der Mitgliedstaat eine Auswahl der Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse vornimmt, die anhand noch festzulegender Kriterien durchzuführen ist. In diesem Fall bleibt ein Mindestkontrollsatz von 2 % je Erzeugnissektor obligatorisch.

Wurden Ausfuhranmeldungen von einer Binnenzollstelle angenommen, kann jede Ausgangszollstelle einen Mindestsatz von Warenkontrollen aufgrund repräsentativer Stichproben durchführen. Der Mindestkontrollsatz ist nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 386/90 in Bezug auf die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere
Zahlungen geleistet werden

INHALT

1.	<u>EINLEITUNG</u>
2.	<u>FESTSTELLUNGEN</u>
2.1	Koordinierung und Überwachung auf zentraler und regionaler Ebene..
2.2	Definition des Begriffs "Warenkontrolle".....
2.3	Auswahlkriterien und Risikoanalyse.....
2.4	Kontrollen ohne vorherige Ankündigung.....
2.5	Intensität der Kontrollen.....
2.6	Kontrollsätze.....
2.7	Austauschungsgefahr.....
2.8	Qualitätskontrolle bei Nicht-Anhang-II-Waren.....
2.9	Kontrollaufzeichnungen.....
2.10	Festgestellte Fälle der Nichtübereinstimmung.....
2.11	Fehlende Sanktionen.....
2.12	Für die Warenkontrollen verfügbares Personal.....
3.	<u>SCHLUSSFOLGERUNGEN</u>
3.1	Kontrollsatz und Risikoanalyse.....
3.2	Warenkontrolle.....
3.3	Austauschungsgefahr.....
3.4	Nicht-Anhang-II-Waren.....
3.5	Kontrollaufzeichnungen.....
3.6	Sanktionen.....

Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 386/90 in Bezug auf die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere
Zahlungen geleistet werden

1. Einleitung

Laut Bericht vom 14.12.1992⁽¹⁾ über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden⁽²⁾, sollte ein ergänzender Bericht angefertigt und dabei insbesondere auf die Ergebnisse einer von den Dienststellen des EAGFL in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchung über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 eingegangen werden. Diese Untersuchung in sechs Mitgliedstaaten ist nunmehr abgeschlossen, so daß die Kommissionsdienststellen den angekündigten ergänzenden Bericht vorlegen können.

2. Feststellungen

Der EAGFL hat die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in sechs Mitgliedstaaten überprüft: Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich. Die Kontrollbesuche fanden von Juni 1992 bis Februar 1993 statt. Die Überprüfung in den sechs übrigen Mitgliedstaaten soll im Laufe des Jahres 1993 erfolgen.

Die wichtigsten Feststellungen sind folgende:

2.1 Koordinierung und Überwachung auf zentraler und regionaler Ebene

Auf einzelstaatlicher Ebene wurden zu den neuen Gemeinschaftsvorschriften kaum spezifische und detaillierte Weisungen erteilt. So haben 4 Mitgliedstaaten nicht definiert, welche Art von Kontrollen vorzunehmen sind, um die Übereinstimmung einer aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 ausgewählten Ausfuhranmeldung mit der Ware festzustellen. Ferner haben 5 Mitgliedstaaten keine standardisierten Kontrollaufzeichnungen vorgesehen, die bei jeder Kontrolle zu erstellen wären. Diese könnten als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Warenkontrollen dienen und würden eine Überwachung und Beurteilung auf zentraler Ebene ermöglichen. Diese Feststellung gilt ebenfalls für die Kriterien zur Auswahl der Ausfuhranmeldungen, die Risikoanalyse, die unangemeldete Durchführung der Kontrollen und die Austauschungsgefahr.

(1) Dok. KOM(93) 13 endg. 25.1.1993

(2) ABl. Nr. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

Mangels besonderer Weisungen und einer angemessenen Koordinierung werden die Vorschriften innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt. Die administrative Abwicklung und die Durchführung der Warenkontrollen sind von Zollstelle zu Zollstelle unterschiedlich, selbst wenn diese im Zuständigkeitsbereich eines Hauptzollamtes oder derselben OFD liegen.

2.2 Definition des Begriffs "Warenkontrolle"

Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen soll bei der Warenkontrolle die Übereinstimmung der Menge und Beschaffenheit der Waren mit der Ausfuhranmeldung festgestellt werden. Durch die Warenkontrolle soll also gewährleistet werden, daß die Menge und Beschaffenheit der angemeldeten Ware der Ausfuhranmeldung entsprechen.

Die Prüfung der einzelstaatlichen Weisungen zeigt, daß nur zwei Mitgliedstaaten die Warenkontrolle in dieser Weise definiert haben.

2.3 Auswahlkriterien und Risikoanalyse

Folgende Kriterien wurden am häufigsten für die Kontrollauswahl zugrunde gelegt:

- zu gewählender Erstattungsbetrag;
- neuartiges Produkt oder neuer Ausführer.

Die bei den einzelnen Erzeugnissen bestehenden Risiken (mit den jeweils zu prüfenden Besonderheiten) werden fast überhaupt nicht ermittelt.

Die Risikoanalyse, die nicht nur dazu dient, ein zweifelhaftes Ausfuhrgeschäft ausfindig zu machen und zu überprüfen, sondern auch die vorgesehenen Kontrollen zu planen und miteinander zu verbinden (Verordnung (EWG) Nr. 4045/89⁽³⁾), wird von den meisten Zollstellen bisher noch nicht angewandt. Hierzu ist zu bemerken, daß es aufgrund der bisher vorgeschriebenen Einhaltung des 5-t-Kontrollsatzes je Erzeugnissektor und je Zollstelle schwierig ist, den Einsatz der Kontrollbeamten auf die Ausfuhren mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren.

2.4 Kontrollen ohne vorherige Ankündigung

Die Kontrollen werden nicht immer unangemeldet durchgeführt. Es kommt vor, daß der Zollbeamte dem Anmelder oder Ausführer sein Kommen zuvor ankündigt. Unter diesen Voraussetzungen gibt es keinen Überraschungseffekt.

(3) ABl. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

2.5 Gründlichkeit der Kontrollen

Die Kontrollen werden mehr oder weniger gründlich durchgeführt. Die Kontrollverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- visuelle Prüfung;
Abwiegen einzelner Kartons ohne Zählen der Kartons im Container;
- Anerkennung der Wiegescheine des Betriebs;
- Abwiegen eines Lastwagens im Zollbereich;
- Probeentnahme zu Analysezwecken;
- Anwesenheit beim Beladen eines Lastwagens.

Wenn auf Ebene des Mitgliedstaates keine klare Weisung erteilt wurde, besteht die Kontrolle zuweilen aus einem dieser Kontrollvorgänge oder aus einer Kombination dieser Vorgänge. Bei manchen Zollstellen beschränken sich die Kontrollen häufig auf eine teilweise Sichtprüfung ohne Abwiegen und Probeentnahme.

2.6 Kontrollsätze

Hinsichtlich der Kontrollsätze ist festzustellen, daß einige Zollstellen offensichtlich aus der Sorge heraus, das vorgeschriebene Minimum einzuhalten, die Kontrollen auf den oder die ersten Monate des Jahres konzentrieren. Ein solches Vorgehen entspricht nicht der Ratsverordnung, die in Artikel 3 vorschreibt, daß die Warenkontrolle häufig und unangemeldet durchzuführen ist. Ebenso sind Kontrollen während der Ferienzeit (insbesondere im Juli und August) recht selten.

Die in den kontrollierten Mitgliedstaaten erreichten Kontrollsätze entsprechen global den Kontrollsätzen von 4 % und 5 %, die für 1991 bzw. 1992 vorgesehen waren. Berücksichtigt man die Zahl der auszuschließenden Teilkontrollen und die aufgrund mangelnder oder unzureichender Kontrollaufzeichnungen nicht nachprüfbarer Kontrollen, riskieren einige Mitgliedstaaten, die erforderlichen Kontrollsätze nicht erreicht zu haben.

2.7 Austauschungsgefahr

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sich gegen die mögliche Unredlichkeit von Ausfuhrern zu schützen. Wenn diesen die Zeitspanne bekannt ist, die für einen Kontrollbesuch in Frage kommt, können sie bei Ausbleiben eines Beamten zum Ablauf der Frist davon ausgehen, daß die Kontrolle nicht mehr stattfindet, so daß und die angemeldete Ware ohne ein Risiko mit einer anderen ausgetauscht werden kann.

Eine solche Austauschungsgefahr besteht vor allem dann, wenn die Ausfuhranmeldung von einer Binnenzollstelle angenommen wird, und ganz besonders, wenn die Ware im Betrieb des Ausführers zur Kontrolle bereit steht. Wird der Behälter vom Zoll nach Annahme der Ausfuhranmeldung nicht verschlossen, kann die Ware im Betrieb selbst oder auf dem Transportweg zwischen der Binnenzollstelle und der Ausgangszollstelle aus der EWG ausgetauscht werden.

Nur ein Mitgliedstaat hat dieses reale Risiko erkannt und die Anweisung erteilt, daß 1 % der Anmeldungen, die im Landesinneren erfolgen, einer Warenkontrolle durch die Ausgangszollstelle zu unterziehen ist.

2.8 Qualitätskontrolle bei Nicht-Anhang-II-Waren

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/90⁽⁴⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 ist vorgesehen, daß Kontrollen, die vor Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden können. Einige Mitgliedstaaten haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es sinnvoller sein dürfte, die Qualitätskontrolle im Herstellungsbetrieb statt bei der Ausfuhr vorzunehmen. Bei diesem Konzept müssen jedoch mehrere Vorbedingungen erfüllt sein.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80⁽⁵⁾ über die Ausfuhr von Nicht-Anhang-II-Waren (Artikel 3 Absatz 2) können bei Waren von gleichbleibender Beschaffenheit und Qualität, die regelmäßig ausgeführt werden, die Mengen der verwendeten Erzeugnisse anhand einer Herstellungsformel festgelegt werden. Nach Maßgabe dieser Verordnung prüft der Mitgliedstaat die Formel für die Zusammensetzung im Herstellungsbetrieb.

Durch die Analyse einer Probe, die von einer zur Ausfuhr angemeldeten Ware entnommen wurde, läßt sich für eine Reihe von Artikeln die Menge der verwendeten Grunderzeugnisse nicht feststellen, für die ein Erstattungsanspruch besteht.

Aus diesem Grunde könnte bei den betreffenden Erzeugnissen die im Herstellungsbetrieb vorgenommene Kontrolle als Qualitätskontrolle für die Ausfuhr gelten, sofern bestimmte Voraussetzungen wie die Nämlichkeit der zur Ausfuhr angemeldeten Erzeugnisse mit den kontrollierten Produkten erfüllt sind.

2.9 Kontrollaufzeichnungen

Wenn es bei der Warenkontrolle darauf ankommt, sich der Richtigkeit einer Anmeldung zu vergewissern, ist es notwendig, entsprechend Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/90 genau zu registrieren, welche Kontrollen durchgeführt worden sind, um die Menge und Beschaffenheit eines auszuführenden Produktes zu ermitteln. Nur mit Hilfe solcher Kontrollaufzeichnungen ist eine Überwachung durch den Mitgliedstaat und die Gemeinschaftsinstanzen möglich.

(4) ABl. Nr. L 186 vom 18.7.1990, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 323 vom 29.11.1980, S. 27.

Bei den Kontrollbesuchen wurde festgestellt, daß in fast allen kontrollierten Mitgliedstaaten Kontrollaufzeichnungen erstellt werden. Die Brauchbarkeit dieser Kontrollaufzeichnungen, die teils als gesonderte Schriftstücke, teils auf der Rückseite des Einheitspapiers erstellt werden, ist je nach Zollstelle und Zollbeamten sehr unterschiedlich und in einigen Fällen absolut unzureichend.

2.10 Festgestellte Nichtübereinstimmung

Bei der Zahl der festgestellten nicht korrekten Anmeldungen gibt es zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten zwischen den Zollstellen sehr große Unterschiede: in einigen Ländern oder bei verschiedenen Zollstellen wurden praktisch keine, in anderen wiederum zahlreiche Fälle ermittelt. Einer der Gründe für diese Unterschiede ist mit Sicherheit die Qualität der Warenkontrolle. Auch die Folgemaßnahmen unterscheiden sich erheblich: zuweilen beschränkten sie sich auf die Einziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge bezüglich der nicht korrekten Anmeldung, zuweilen betreffen sie auch die übrigen Anmeldungen desselben Ausführers und mitunter wird eine integrierte Kontrolle auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 vorgenommen. Auch hier sollte die zentrale Ebene bei der Behandlung der nicht korrekten Anmeldungen eine wichtige Rolle spielen.

2.11 Fehlende Sanktionen

In den Gemeinschaftsvorschriften sind für die Vorlage nicht korrekter Ausfuhranmeldungen keine Sanktionen vorgesehen. Die aufgrund einzelstaatlicher Bestimmungen auferlegten Geldstrafen sind oft rein zufälliger Art und sehr unterschiedlich, halten sich jedoch immer in bescheidener Höhe. Darüber hinaus werden Strafverfahren nur sehr selten eingeleitet, da sich die Unredlichkeit des Ausführers schwer nachweisen läßt.

In der Praxis bedeutet dies, daß es fast keine Sanktionen gibt. Unter diesen Voraussetzungen läuft der Ausführer bei Einreichung einer nicht korrekten Anmeldung lediglich Gefahr, daß ihm die Ausfuhrerstattung nicht gewährt wird oder daß er die zu Unrecht erhaltene Erstattung - häufig mit großer Verzögerung - zurückzahlen muß.

2.12 Für die Warenkontrollen verfügbares Personal

Den Mitgliedstaaten wurde am 25. Mai 1993 die Frage gestellt, ob ihnen mit Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 mehr Personal für die Durchführung der Warenkontrollen zur Verfügung stehe. Aus den den Kommissionsdienststellen gegebenen Antworten geht hervor, daß die Zahl der verfügbaren Beamten aus folgenden Gründen praktisch nicht zugenommen hat: entweder waren die überzähligen Beamten der Zollverwaltung in andere Verwaltungen versetzt worden, oder der Aufgabenbereich der Zollverwaltung war erweitert oder auf eine verstärkte Kontrolle von Waren mit besonderem Risiko (Drogen) ausgerichtet worden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

3.1 Kontrollsatz und Risikoanalyse

Um der Hauptkritik an dieser Verordnung Rechnung zu tragen, wonach die starre Regel des Kontrollsatzes von 5 t je Erzeugnissektor einer wirksameren Kontrolle auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Wege steht, sollte Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 dahingehend geändert werden, daß dieser Kontrollsatz durch einen Kontrollsatz von 5 t für die gesamten Sektoren ersetzt werden kann, sofern der Mitgliedstaat eine Auswahl der Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse vornimmt, die anhand noch festzulegender Kriterien durchzuführen ist. In diesem Fall bleibt ein Mindestkontrollsatz von 2 t je Erzeugnissektor obligatorisch.

Dem Bericht ist der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 beigelegt.

3.2 Warenkontrolle

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Warenkontrollen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist beabsichtigt, in die Verordnung (EWG) Nr. 2030/90 eine genaue Definition des Begriffs "Warenkontrolle" einzufügen.

3.3 Austauschungsgefahr

Um insbesondere bei Ausfuhranmeldungen, die von einer Binnenzollstelle des Mitgliedstaates angenommen wurden, der Gefahr eines Austausches zwischen Abgangs- und Ausgangszollstelle vorzubeugen, soll je Ausgangszollstelle ein Mindestsatz von repräsentativen Warenstichproben vorgesehen werden.

3.4 Nicht-Anhang-II-Waren

Für Nicht-Anhang-II-Waren, bei denen die Grunderzeugnisse, die den Erstattungsanspruch begründen, mengenmäßig nicht nachgewiesen werden können, können die im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2030/90 im Betrieb durchgeführten Warenkontrollen als Kontrolle der Grunderzeugnisse angerechnet werden, sofern die zur Ausfuhr angemeldeten Waren mit den kontrollierten Waren identisch sind.

3.5 Kontrollaufzeichnungen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2030/90 soll dahingehend präzisiert werden, daß für jede Warenkontrolle Kontrollaufzeichnungen zu führen sind, aus denen hervorgeht, wie der Zollbeamte die angemeldete Menge und Beschaffenheit der angemeldeten Ware überprüft hat.

3.6 Sanktionen

Da bislang nahezu keine Sanktionen vorgesehen sind, können die Ausführer relativ risikolos Waren stellen, die mit der Ausfuhranmeldung nicht übereinstimmen. Es sollen daher neue Maßnahmen getroffen werden, um das Betrugsrisiko in möglichst engen Grenzen zu halten.

15.10.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden

Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in bezug auf die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden
KOM(93) 339 endg.; Ratsdok. 8366/93

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission mit diesem Verordnungsvorschlag die Effizienz der Kontrollen bei Ausfuhrerstattungen verbessern will. Dabei erkennt sie die personelle Ausstattung der Mitgliedstaaten für die Kontrolle bei der Ausfuhr an und schlägt vor, bei dem Vorliegen einer Risikoanalyse die Kontrollsätze flexibler zu gestalten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch bei anderen Verordnungen für eine Änderung in diesem Sinne einzutreten. Dieses kann bei der Überarbeitung der Bestimmungen zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik geschehen. In der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln müßte dementsprechend in Artikel 6 vorgesehen werden, daß beim Auftreten von "bedeutenden Unregelmäßigkeiten" es in diesem Bereich zu einem höheren Prüfungssatz kommt, während er dann in den anderen Bereichen auf den Mindestsatz von 2 % abgesenkt werden kann. Für die Länder stellt sich das Personalproblem genauso wie für die Bundesbehörden, die für die Prüfung der Ausfuhrerstattungen zuständig sind.